

Position zum Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Sonderabgabe für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Gemeinden im Land Brandenburg – (Erneuerbare-Energien-Sonderabgabengesetz – BbgEESG)

Für Statkraft sind landesgesetzliche Regelungen zur Beteiligung von Gemeinden und/oder deren Einwohnerinnen und Einwohner an den Erträgen von Erneuerbare-Energien-Anlagen wichtig, um die Akzeptanz von Projekten sicherzustellen. Dafür sollten die konkreten Regelungen effektiv diesem Ziel dienen und die Realisierbarkeit von Projekten im möglichst großen Einvernehmen verbessern.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen bestehende Regelungen für Wind- und PV-Freiflächenanlagen zusammengeführt und weiterentwickelt werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings sollte unbedingt eine Anrechenbarkeit von Zahlungen nach § 6 EEG ergänzt werden.

§ 2 – Ausgestaltung und Höhe der Sonderabgabe

Windenergie-Projekte mit Inbetriebnahme bis 31.12.2025 sollen, in Anlehnung an die geltende Rechtslage, weiter 10.000 EUR pro Anlage und Jahr entrichten, später errichtete Anlagen sollen eine Abgabe von 5.000 EUR pro Megawatt und Jahr. Dies ist eine erhebliche Anhebung der zu entrichtenden Abgaben.

	Bisherige Regelung (BbgWindAbgG) bzw. Anlagen mit Inbetriebnahme bis 31.12.2025	Vorgeschlagene Regelung für Anlagen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2026 (BbgEESG-E)	Zahlung gemäß § 6 EEG
Jährliche Zahlung	30.000 EUR	90.000 EUR	82.800 EUR
Rechnung	3 Anlagen * 10.000 EUR/Anlage	18 MW * 5.000 EUR/MW	18 MW * 2.300 Vbh * 2 EUR/MWh

(Rechenbeispiel: Windpark 3 Anlagen à 6 MW und je 2.300 Vollbenutzungsstunden im Jahr)

Das Rechenbeispiel verdeutlicht die signifikante Erhöhung der Abgabe für Windenergieprojekte. Es geht allerdings auch daraus hervor, dass die neue Abgabenhöhe über der Größenordnung der finanziellen Beteiligung nach § 6 EEG liegt. Da die Gesetzesbegründung die Neufestsetzung u. a. mit einer Orientierung am EEG rechtfertigt, ist hier eine Abweichung nach oben festzustellen.

Aus unserer Sicht ist es nachvollziehbar, dass auch in Brandenburg die Höhe der Beteiligung am EEG orientiert sein soll, wie es auch in anderen Landes-Beteiligungsgesetzen geschehen ist. Insofern an einer leistungsbezogenen Zahlung festgehalten werden soll, müsste die entsprechende Summe darum angepasst werden (s. Formulierungsvorschlag).

Hochgradig problematisch sind aus unserer Sicht darüber hinaus folgende Punkte:

1. Keine Verrechenbarkeit mit EEG-Zahlungen

§ 6 EEG sieht vor, dass Anlagenbetreiber den Gemeinden eine jährliche Zahlung in Höhe von 0,2 ct/kWh für eingespeiste und fiktive Strommengen leisten dürfen, die ihnen vom Netzbetreiber erstattet wird. Um die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Wind- und PV-Freiflächen-Projekten nicht zu gefährden, wurden in anderen Landesgesetzen Zahlungen nach § 6 EEG berücksichtigt, z. B. als Erfüllungsoption oder Anerkennung als alternative Beteiligungsform¹. Eine solche Verschränkung mit dem EEG sieht der vorliegende Gesetzentwurf nicht vor, sodass die wirtschaftliche Belastung komplett beim Anlagenbetreiber verbleibt.

Dies wäre eine erhebliche Belastung für die Wirtschaftlichkeit von Projekten in Brandenburg. Durch den intensiven Wettbewerb in den EEG-Ausschreibungen ist dies für Projekte in Brandenburg eine erhebliche Hypothek. Kommunen und ihre Bevölkerung können nur von der Ansiedlung von EE-Anlagen profitieren, wenn diese sich im Wettbewerb durchsetzen können. Dies wird durch das Gesetz deutlich erschwert.

Statkraft empfiehlt daher dringend, eine solche Verschränkung mit dem EEG-Mechanismus vorzunehmen.

2. Unzureichende Übergangsfrist

Erneuerbare-Energien-Projekte werden mit erheblichem zeitlichen Vorlauf projektiert und wirtschaftlich kalkuliert. Allein nach dem Zuschlag in einer EEG-Ausschreibung gibt es eine Realisierungsfrist von 36 Monaten. Dass die Höhe der Beteiligungsabgabe bereits zum 01.01.2026 gelten und an die Inbetriebnahme geknüpft werden soll greift erheblich in die Kalkulationen bereits bezuschlagter und oftmals im Bau befindlicher Projekte ein und könnte diese unwirtschaftlich machen. Da Projektierer für die Nicht-Realisierung eine Pönale zu entrichten haben, ist dies im Ergebnis ein empfindlicher Eingriff in den Vertrauensschutz. Dieses Problem ergibt sich insbesondere auch aus der Nicht-Berücksichtigung der Beteiligungsoption nach dem EEG (s. o.).

Statkraft empfiehlt daher nach dem Vorbild des niedersächsischen Beteiligungsgesetzes auf die das Datum abzustellen, an dem die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt wurde, um wirtschaftliche Härten zu vermeiden.

§ 3 – Anspruchsberechtigte Gemeinden

Bei Windenergieanlagen sollen alle Gemeinden in einem Radius von 3 km um den Standort der jeweiligen Windenergieanlage anspruchsberechtigt sein. Dies weicht von der EEG-Regelung ab, die einen Radius von 2,5 km vorsieht. Da die Zielstellung des Gesetzentwurfs nicht zuletzt eine Harmonisierung mit den EEG-Regelungen ist, erscheint auch eine Harmonisierung des Anspruchsradius folgerichtig.

§ 4 – Zweckbindung

Statkraft begrüßt die Zweckbindung der Mittel und das Erfordernis eines erkennbaren Bezugs zu den Einnahmen aus der betreffenden EE-Anlage ausdrücklich. Nur so wird der Mehrwert der Anlage für die Anwohnerinnen und Anwohner deutlich und die Akzeptanz vor Ort gestärkt.

¹ (s. § 4 Abs. 1 NWindPVBetG ([LINK](#)), § 7 Abs. 2 BürgEnG ([LINK](#)), § 5 Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien Sachsen-Anhalt ([LINK](#)))

Weiteres Thema: Direkte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz zielt derzeit rein auf die finanzielle Beteiligung der Standortgemeinde ab. Beteiligungsformen für deren Bürgerinnen und Bürger sind bislang nicht vorgesehen. Im Vergleich mit Beteiligungsgesetzen anderer Länder ist dies eine auffällige Lücke, deren Überprüfung im parlamentarischen Verfahren lohnenswert wäre. Nach unseren Erfahrungen haben die Anwohnerinnen und Anwohner in unterschiedlichen Gemeinden auch unterschiedliche Erwartungen, wie sie selbst von der Errichtung einer EE-Anlage in ihrem Umfeld profitieren können. Verschiedene Beteiligungsformen stoßen auf unterschiedliche Resonanz. Andere Gesetze berücksichtigen dies und bieten beiden Seiten unterschiedliche Optionen an, bspw. gesellschaftsrechtliche Beteiligungen, Nachrangdarlehen oder Strompreisgutschriften.

Um den vorliegenden Gesetzentwurf bestmöglich im Sinne der Akzeptanzsteigerung auszugestalten, empfehlen wir daher, auch solche Optionen im Gesetz zu berücksichtigen. Beteiligungsformen für Bürgerinnen und Bürger wären allerdings auch nur dann wirtschaftlich tragbar, wenn die Zahlungspflicht an die Kommune – wie oben vorgeschlagen – mit dem EEG verschränkt würde.

Formulierungsvorschläge

§ 2

Ausgestaltung und Höhe der Sonderabgabe

(1) Die Sonderabgabe ist jährlich für die Dauer des Betriebs der jeweiligen Anlage an anspruchsberechtigte Gemeinden zu zahlen.

(2) Die Höhe der Sonderabgabe beträgt

*1. 10 000 Euro je Windenergieanlage und Jahr für Windenergieanlagen, die nach dem 31. Dezember 2019 bis einschließlich 31. Dezember 2025 in Betrieb genommen wurden oder werden **oder nicht von Ziffer 2 erfasst sind oder***

*2. ~~5 000~~ **4 500** Euro je Megawatt installierter Leistung und Jahr für Windenergieanlagen, **für die nach dem 31. Dezember 2025 in Betrieb genommen die Genehmigung beantragt wurde und in deren Genehmigungsverfahren die Unterrichtung nach § 7 Absatz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist** werden, und*

3. 2 000 Euro je Megawatt installierter Leistung und Jahr für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

(3) Die laufende Zahlung hat ab dem Inbetriebnahmejahr jeweils bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres zu erfolgen. Bei Bruchteilen der installierten Leistung ist die Sonderabgabe anteilig zu zahlen. Die Sonderabgabe nach Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 3 ist für das Inbetrieb- und Außerbetriebnahmejahr anteilig zu zahlen.

(4) Zahlungen, die im Rahmen einer Vereinbarung nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes an die anspruchsberechtigten Gemeinden geleistet werden, dürfen von der Sonderabgabe nach § 3 in Abzug gebracht werden. Zahlungen nach Satz 1 sind grundsätzlich in voller Höhe zu leisten, auch wenn diese die Sonderabgabe nach § 2 Absatz 2 übersteigen.

§ 2a

Alternative Beteiligungsvereinbarungen

(1) Zahlungspflichtige Betreiber nach § 1 dürfen mit anspruchsberechtigten Gemeinden nach § 3 Vereinbarungen über eine angemessene Beteiligung der Gemeinden und deren Einwohnerinnen und

Einwohner schließen. Als angemessen ist eine Beteiligung dann anzusehen, wenn diese dem Gegenwert der Sonderabgabe nach § 2 Absatz 2 entspricht.

(2) Zahlungspflichtige Betreiber sind für die Dauer der Laufzeit der Vereinbarung nach Absatz 1 von der Zahlung der Sonderabgabe nach § 2 befreit.

(3) Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung nach Absatz 1 können insbesondere folgende Möglichkeiten vorgesehen werden

- a) eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,***
- b) das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen oder Anlagenteile,***
- c) die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,***
- d) vergünstigte lokale Stromtarife oder Stromsparprodukte,***
- e) eine direkte Beteiligung der berechtigten Gemeinde im Rahmen einer Vereinbarung nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,***
- f) die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder***
- g) die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden oder im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen.***

(4) Vereinbarungen nach Absatz 1 sind dem zuständigen Mitglied der Landesregierung nach § 7 anzuzeigen.

§ 3

Anspruchsberechtigte Gemeinden

(1) Anspruchsberechtigt sind die Gemeinden im Sinne des § 6 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Land Brandenburg.

1. deren Gemeindegebiet sich ganz oder teilweise im Radius von drei Kilometern um den Standort der jeweiligen Windenergieanlage befindet,

2. auf deren Gemeindegebiet sich die jeweilige Photovoltaik-Freiflächenanlage befindet.

Über uns

Statkraft ist international führend in Wasserkraft und Europas größter Erzeuger erneuerbarer Energie. Der Konzern erzeugt Strom aus Wasser, Wind, Sonne und Gas, liefert Fernwärme und ist weltweit ein bedeutender Akteur im Energiehandel. Statkraft beschäftigt über 6.000 Mitarbeiter in mehr als 20 Ländern

Kontakt

Claudia Gellert

Head of Political Affairs Germany
Claudia.gellert@statkraft.com

Michael Koch

Manager Political Affairs
Michael.koch@statkraft.com

Text in style Normal.

Subtitle in style Subtitle

- Bullets in style Bullets